

## **Satzung zur 3. Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der Ärzttekammer Niedersachsen**

**vom 28. November 2022**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Dritte Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Die Textabsätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Nach dem Textabsatz 1 wird folgender Textabsatz eingefügt:

„Für die Einrichtung und Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist die Bereitschaftsdienstordnung der KVN maßgebend. Soweit diese einen Sachverhalt nicht oder nicht abschließend regelt, finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Wörter „oder disziplinarischen“ gestrichen.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. Die §§ 3 bis 8a werden die §§ 2 bis 8.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Zuschnitte von Bereitschaftsdienstbereichen können für den Hausbesuchsdienst (Fahrdienst) und für den Dienst in einer Bereitschaftsdienstpraxis (Sitzdienst) voneinander abweichen. Es ist darüber hinaus zulässig, dass Bereitschaftsdienstbereiche zu Zeiten mit niedriger Fallfrequenz (vor allem nachts und an einzelnen Wochentagen) temporär miteinander kooperieren.“

b) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 4 und 5.

c) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die über die bundesweit einheitliche Rufnummer 116117 eingehenden Anrufe für den Bereitschaftsdienst werden von der Terminservicestelle-Akutfall der KVN aufgenommen und nach Durchführung einer standardisierten Ersteinschätzung in die richtige Versorgungsebene geleitet. Fälle für den Fahrdienst werden hierbei durch die von der KVN beauftragte Dispositionszentrale an die diensthabenden Ärzte des Fahrdienstes übergeben. Die Dispositionszentrale entscheidet darüber, welchem von ggf. mehreren gleichzeitig in einem Fahrdienstbereich diensthabenden Ärzten ein Fall übergeben wird. Soweit sinnvoll und sachgerecht, kann ein Fall auch einem diensthabenden Arzt aus einem benachbarten Bereitschaftsdienstbereich übergeben werden.“

d) Nach Abs. 7 wird ein neuer Abs. 8 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Für einen oder mehrere Bereitschaftsdienstbereiche zusammen kann ein organisierter Fahrdienst (Stellung von Fahrzeug und Fahrer) eingerichtet werden. Es wird angestrebt, bis Anfang 2024 in ganz Niedersachsen (mit Ausnahme der Inseln) organisierte Fahrdienste einzurichten.“

6. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt bzw. sein Vertreter muss während seiner Dienstzeiten ständig über die von ihm im Dienstplanungsprogramm der KVN hinterlegte (mobile) Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Die Nutzung eines Anrufbeantworters oder einer Mailbox eines Mobiltelefons ist grundsätzlich nicht zulässig. In Absprache mit dem diensthabenden Arzt des Fahrdienstes können Fälle von der Dispositionszentrale auch elektronisch (z. B. per App oder SMS) übergeben werden.

(2) Während der Bereitschaftsdienstzeit hat sich der eingeteilte Arzt innerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs oder dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten. Ausgenommen sind hiervon Fälle, die von der Dispositionszentrale im Fahrdienst für einen benachbarten Bereitschaftsdienstbereich übergeben werden.

(3) Der diensthabende Arzt des Fahrdienstes ist verpflichtet, die ihm von der Dispositionszentrale übermittelten Fälle zu übernehmen. Er entscheidet nach eigenem ärztlichem Ermessen, welche Maßnahmen (z.B. Durchführung eines Hausbesuchs oder telefonische Beratung) im konkreten Fall angezeigt sind. Mit der Übergabe des Falles durch die Dispositionszentrale geht die ärztliche Verantwortung für den Bereitschaftsdienstfall auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen auf den diensthabenden Arzt über.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tauschen“ ein Komma und die Wörter „ihn an einen übernahmeberechtigten Arzt abzugeben“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Diensttausches“ die Wörter „und der Dienstübernahme“ eingefügt und nach dem Wort „Tausches“ die Wörter „oder der Übernahme“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird als neuer Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Diensttausche, Dienstübernahmen und Vertretungen sind im von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramm vorzunehmen. Im Zweifel ist derjenige Arzt oder dasjenige medizinische Versorgungszentrum dienstverpflichtet, der/das im Dienstplanungsprogramm für einen konkreten Dienst als diensthabender Arzt / diensthabendes medizinisches Versorgungszentrum aufgeführt ist.“

e) Nach Absatz 3 wird der neue Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Ab dem 01.07.2023 dürfen im Bereitschaftsdienst grundsätzlich nur noch Vertreter eingesetzt werden, die über einen Zugang zum Dienstplanungsprogramm der KVN verfügen. Das Nähere regelt die Bereitschaftsdienstordnung der KVN.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Buchstaben a) und b)“ durch die Wörter „des Absatz 2 lit. a) und b)“ ersetzt.

9. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstplanerstellung erfolgt in allen Bereitschaftsdienstbereichen durch die KVN mit dem von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramm.“

10. Die Übergangsregelungen werden gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01. 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 28.11.2022

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin